# SATZUNG ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 30c DER HANSESTADT STRALSUND "MARITIMER GEWERBEPARK FRANZENSHÖHE"

§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von

Maßnahmen It. Textlichen Festsetzungen:

Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzunge

Nähere Bestimmung Gestalterische und Grünordnerische

Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten

für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur

Umgrenzung von Flächen für

und zur Entwicklung von Boden,

Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Natur und Landschaft

(s. Planteil B Pkt. 4.1

Erhaltung von Bäumen

(s. Planteil B Pkt. 4.2)

(s. Planteil B Pkt. 4.3)

Anpflanzen von Bäumen

(s. Planteil B Pkt. 4.2)

Sonstige Erhalt— und

Landschaftsbestandteil

Schutzgebiete:

Geschützter

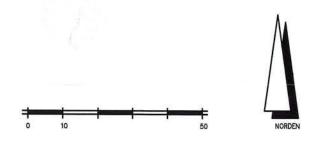
Entwicklungsmaßnahmen

Entwicklung von Wiesenflächen

im Sinne des Naturschutzrechts

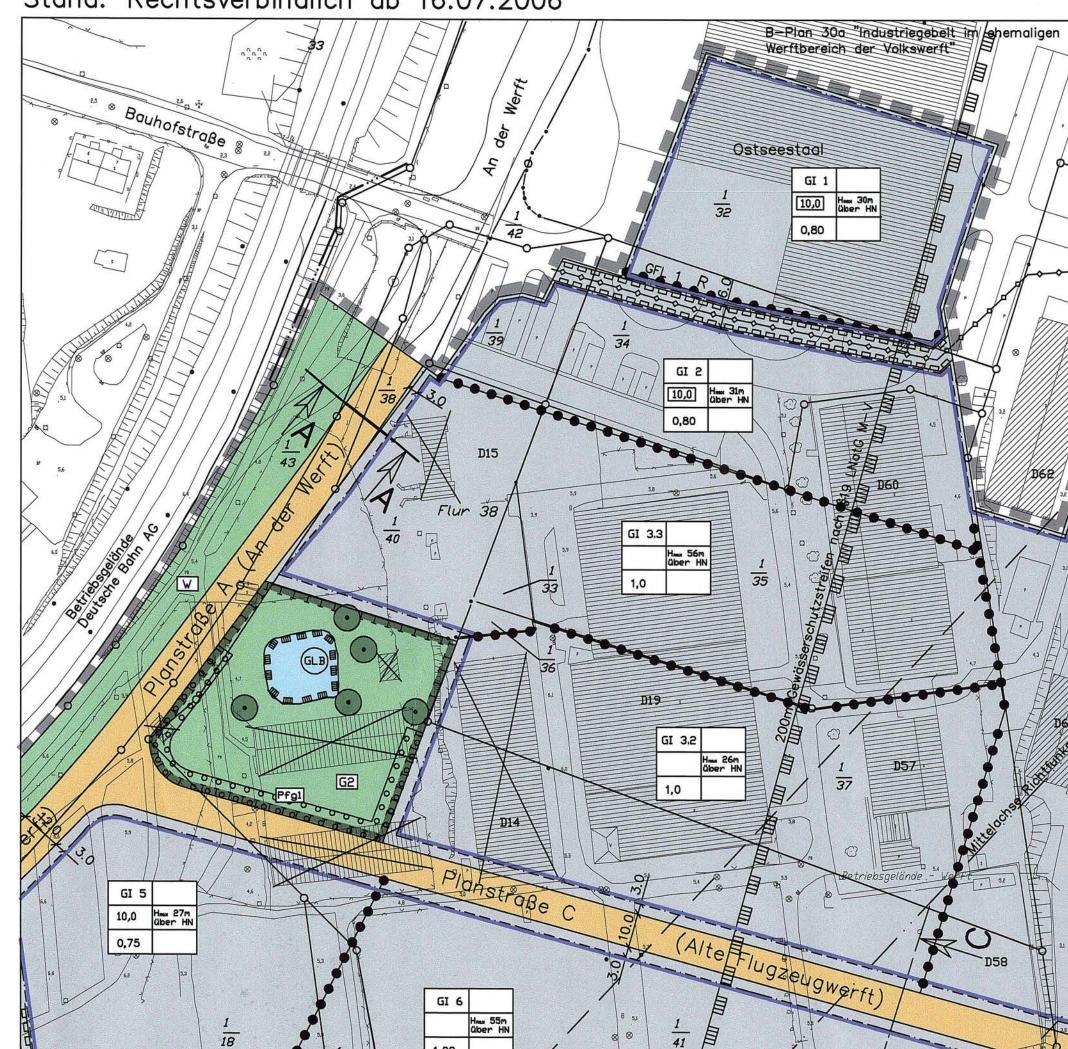
(s. Nachrichtliche Übernahme Abs. 1)

Vereinfachtes Verfahren nach § 13



Ausschnitt aus dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 30c "Maritimer Gewerbepark Franzenshöhe"

Stand: Rechtsverbindlich ab 16.07.2006



#### PLANZEICHENERKLÄRUNG Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, Es gilt die Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom den Hochwasserschutz und die Regelung des

Art der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

18.Dezember 1990

§ 9 BauNVO Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB § 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO

§ 16 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO in Metern über HN

Baumassenzahl Grundflächenzahl § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

§ 23 Abs. 3 BauNVO Verkehrsflächen § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Straßenverkehrsflächen (s. Planteil B Pkt. 3)

Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB → unterirdisch

R - Regenwasserleitung

Grünflächen

§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

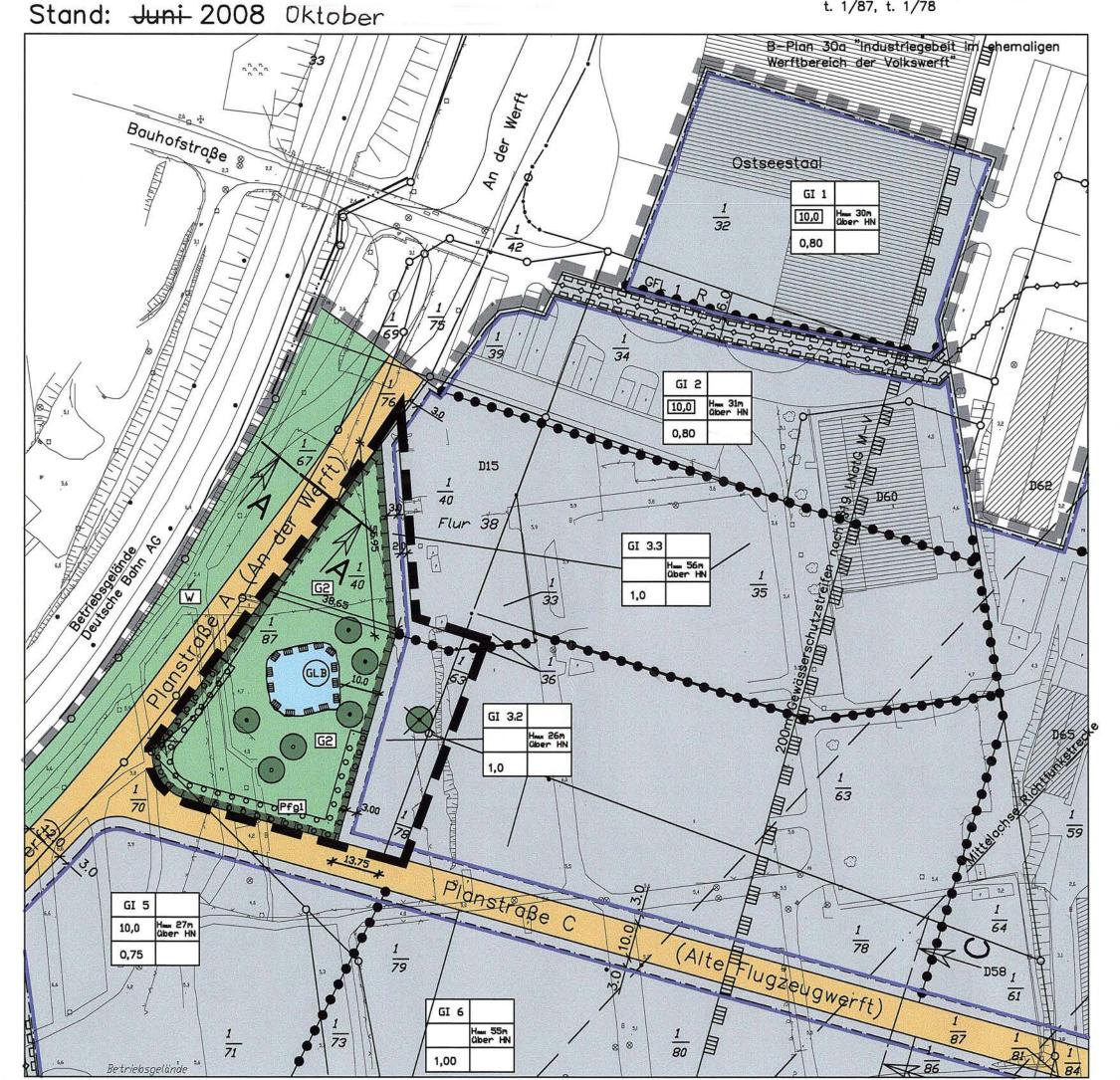
öffentliche Grünflächen

### TEIL A - PLANZEICHNUNG

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBI. I 2004 S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBI.I 2006 S.3316), sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 18. April 2006 (GVOBI. M-V 2006 S.102), wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund vom .04..12..200.8 folgende Satzung über die 1.Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30c 'Maritimer Gewerbepark Franzenshöhe', gelegen im Stadtgebiet Franken, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie der Satzung über die örtlichen Bauvorschriften.

. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30c "Maritimer Gewerbepark Franzenshöhe"

GEMARKUNG STRALSUND Flur 38 - Flurstücke der 1.Änderung Teilweise 1/36, t. 1/40, t. 1/63, t. 1/70, t. 1/87, t. 1/78



### Sonstige Planzeichen

§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB Leitungsrechten zu belastende Flächen (s. Planteil B Pkt. 5) Geh-, Fahr- und Leitungsrecht der REWA Regenwasserleitung Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes 30c § 9 Abs. 7 BauGB Grenze des räumlichen Geltungsbereiches er 1. Änderung des Bebauungsplanes Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes § 1 Abs. 2 und 4 und § 16 Abs. 5 BauNVO

Planzeichen ohne Normcharakter

Nummerierung der Baugebiete Flurbezeichnung Flurgrenze

Flurstücksbezeichnung Flurstücksgrenze

vorhandene Gebäude Zur Realisierung der öffentlichen Verkehrs-

und Grünflächen und Flächen nach § 9 Abs. Nr. 20 BauGB erforderlicher Gebäudeabriss Mittelachse Richtfunkstrecke Abgrenzung des Korridors der

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes 30a Baumverlust

TEIL B - TEXTLICHE FESTSETZUNGEN DER 1.ÄNDERUNG

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.Januar 1990, das Baugesetzbuch in der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBI 2004 S.2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBI.I 2006 S.3316), die Landesbauordnung vom 18.04.2006 ( GVBI, M-V 2006 S.102 ), die Planzeichenverordnung vom 18.12.1990, das Bundesnaturschutzgesetz (BNatschG) vom 25.03.2002 und das Landesnaturschutzgesetz M-V vom 22.10.2002, geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.07.2006

I. Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

1.1 Industriegebiete § 9 BauNVO

Tankstellen

Industriegebiete dienen ausschließlich der Unterbringung von Gewerbebetrieben, und zwar vorwiegend solcher Betriebe, die in anderen Baugebieten unzulässig sind. - Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe,

Ausnahmsweise können zugelassen werden: - Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind, - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke

## 1.2 Gliederung der Baugebiete nach deren besonderen Eigenschaften § 1 Abs. 4 Nr. 2 und § 11 BauNVO

Zur Begrenzung der Schallemissionen werden für die Flächen des Bebauungsplanes Emissionskontingente festgesetzt. In nördliche Richtung können die Emissionskontingente einiger Flächen für den Nachtzeitraum um die angegebenen Zusatzkontingente erhöht werden. Zulässig sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche die in der Tabelle 1 angegebenen Emissionskontingente weder tags (6.00 - 22.00 Uhr) noch nachts (22.00 - 6.00 Uhr) überschreiten.

Tabelle 1: Flächen mit nächtlichen Zusatzkontingenten (LEK,zus.,Nacht) in nördlicher Richtung, Emissionskontingente (LEK) und resultierende Emissionskontingente (LEK,g.) bei Wohnnutzung im GE 2

Fläche		Emissionskontingente [dB(A)/m²]	
Bezeichnung	LEK.zus.Nacht [dB(A)/m²]	LEK (T/N)	L <sub>EK</sub> (T/N) mit Zuschläger
GI 3.2/3.3	9	62/50	62/59

### § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

Die Festsetzung der maximal zulässigen Gebäudehöhen beziehen sich auf das amtliche Höhensystem HN als untere Bezugsebene gem. § 18 Abs. 1 BauNVO.

#### 3. Verkehrsflächen § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Innerhalb der Sichtfelder an den Einmündungen ist jede Nutzung bzw. Gestaltung unzulässig, welche einer freien Einsichtbarkeit des Straßenraumes zuwiderläuft.

### 4. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Nr. 25 BauGB

### 4.1 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Bodenbelag auf Wegen und Plätzen Stellplätze und Fußwege auf den Straßenverkehrsflächen sind in einem wasser- und luftdurchlässigem Material auszuführen.

Nisthilfen
Auf den Baufeldern Gl 3.1, Gl 3.2, Gl 3.3, Gl 4.1, Gl 4.2 und Gl 6 sind an den errichteten Gebäuden mit einer Traufhöhe > 7 m Nisthilfen für Mauersealer anzubringen. Dabei ist ein freier An- und Abflug zu den Nestern zu gewährleisten. Insgesamt sind mindestens 90 Nesthilfen anzubringen, davon im Gl 3 (3.1 bis 3.3), im Gl 4 (4.1-4.2) und im Gl 6 jeweils 30 Nesthilfen. Die Nisthilfen für Mehlschwalben und Mauersegler sind in Gruppen von mindestens 5 Nestern anzuordnen. Die Nisthilfen sind dauerhaft zu unterhalten und bei Beschädigung oder Zerstörung zu ersetzen.

<u>Grünflächen</u> Die Grünfläche G2 ist ihrer natürlichen Sukzession zu überlassen. Zuvor sind sämtliche baulich überprägte Bereiche zu rekultivieren. Der Gehölzbestand ist zu erhalten. Lediglich im Bereich des Röhrichts ist der konkurrierende Brombeerbewuchs zu entfernen. Die Schwarzpappeln sind bei Abgang durch verschiedenartige Laubbäume Der als Geschützter Landschaftsbestandteil (GLB) festgesetzte Teich innerhalb der Grünfläche G 2 ist einschließlich Röhrichtbestand zu erhalten.

#### 4.2 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen § 9 Abs. 1 Nr. 25 a) BauGB

<u>Pflanzgebote auf öffentlichen Flächen</u> Auf der Fläche Pfg 1 ist eine dreireihige Gehölzpflanzung aus Sträuchern heimischer, standortgerechter Arten der Pflanzqualität 60/100, 2xv., o.B. anzulegen (1 Stück pro 0,75 m2).

<u>Pflanzgebote auf privaten Flächen</u> Bei der Errichtung von Stellplätzen im Bereich der Baugebiete ist für je 5 Stellplätze ein großkroniger Laubbaum standortgerechter Arten der Pflanzqualität Hochstamm 16/18, 3xv, DB zu pflanzen.

<u>Anpflanzen von Bäumen</u> Im Bereich der Grünfläche G 2 sind zwei heimische und standortgerechte Laubbäume der Pflanzqualität Hochstamm, 16/18, 3xv, DB zu pflanzen. 4.3 Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

# § 9 Abs. 1 Nr. 25 b) BauGB

Alle gekennzeichneten Bäume sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang durch standortgerechte Laubbäume der Pflanzqualität Hochstamm, 16/18, 3xv., DB zu

### 4.4 Zuordnungsfestsetzung für Ausgleichs— und Ersatzmaßnahmen und Verteilungsmaßstab für die Kostenübernahme § 1a Abs. 3 BauGB sowie § 135 a und b BauGB

Die öffentliche Grünfläche G 2 wird mit Ausnahme der zwei Baumpflanzungen den Verkehrsflächen als Ausgleich zugeordnet. Die zwei Baumpflanzungen innerhalb der Grünfläche G 2 werden dem Baugebiet Gl 3.2

#### II. Örtliche Bauvorschriften § 86 Abs. 4 LBauO M-V

Für Fassaden oberhalb von 35 m über Oberkante Kaimauer gilt: die farbliche Gestaltung in den nachfolgend aufgeführten Blautönen der NCS — Farbkartei auszuführen (0020 - B; 1030 - B; 2030 - B; 2040 - R90B; 0020 - B70G; 1020 - R80B; 2030 - R90B; 3030 - R90B; 4030 - R90B; 1020 -B30G).

In den GI-Gebieten mit einer festgesetzten Gebäudehöhe von max. 50 m sind Werbeanlagen nur wie folgt zulässig:

- An jeder Längsseite der Gebäude ist 1 Schriftzug aus einzelnen Buchstaben in einem der zuvor aufgeführten Farbtöne zulässig. Die Unterkante des Schriftzuges darf eine Höhe von 40 m nicht überschreiten. Die maximale Höhe der einzelnen Buchstaben beträgt 5 m.
- An jeder Schmalseite der Gebäude ist nur jeweils 1 Werbeanlage in einer max Größe von 10 x 10 m anzuordnen. Die farbliche Gestaltung der Werbeanlage is in einem der zuvor aufgeführten Farbtöne auszuführen.

Außenbeleuchtungen sind oberhalb einer Höhe von 35 m über Oberkante Kai-

mauer nur zum Žwecke der Flugsicherung zulässig. Selbstleuchtende Werbeanlagen sind nicht zulässig.

III. Nachrichtliche Übernahmen § 9 Abs. 6 BauGB

Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts § 9 Abs. 6 BauGB

Der Teich innerhalb des Plangebietes ist einschließlich des zugehörigen Röhrichtbestands als gesetzlich geschütztes Biotop nach § 20 LNatG M-V eingestuft.

Die Eintragungen der vorhandenen Verkehrsflächen, Gebäude, Anlagen und Flurstücksgrenzen erfolgte aus den Vermessungs- und Katasterunterlagen. Bei den Baumstandorten und Gehölzflächen können Lageungenauigkeiten auftreten, da sie nicht Bestandteil der Vermessungsunterlagen war. Hinsichtlich möglicher Lageungenauigkeiten können bei auftretenden Schäden keine Regreßansprüche geltend

Die dargestellten Regelquerschnitte der Verkehrsflächen sind ohne Normcharakter.

Die dargestellten Flurstücke entsprechen dem Stand vom Juli 2008. Der Auszua aus der automatisierten Liegenschaftskarte (ALK) wurde vom Landkreis Nordvorpommern und Hansestadt Stralsund Fachgebiet Kataster und Vermessung übernommen.

# An diesem Standort sind keine Sturmflutschutzanlagen des Landes Mecklenburg-Vorpommern vorhanden und auch nicht vorgesehen. Aus der Realisierung Hansestadt Stralsund,

des Vorhabens können gegenüber dem Land M-V keine diesbezüglichen Ansprüche abgeleitet werden. Das Land Mecklenburg-Vorpommern übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, die bei Sturmfluten auftreten, unabhängig davon, ob das Gebiet durch eine Küstenschutzanlage gesichert war oder nicht.

### Auszug Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern vom 6.01.1998

(GVBI. M-V Nr. 1 1998, S. 12ff.), § 11: (1) Wer Sachen, Sachengesamtheiten oder Teile von Sachen entdeckt, von denen anzunehmen ist, dass an ihrer Erhaltung gemäß § 2 Abs. 1 ein öffentliches Inte-resse besteht, hat dies unverzüglich anzuzeigen. Anzeigepflicht besteht u.a. für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten und den Grundeigentümer. (2) Die Anzeige hat bei der unteren Denkmalschutzbehörde zu erfolgen. (3) Der Fund und die Fundstelle sind in unverändertem Zustand zu erhalten.

### Grünmaßnahmen Der Grünordnungsplan einschließlich Textteil ist Anlage zur Begründung. Auf die darin enthaltene Pflanzliste wird ausdrücklich hingewiesen. Alle Pflanzungen haben gemäß DIN 18916 zu erfolgen und müssen dauerhaft unterhalten und bei Abgang gleichwertig ersetzt werden. Die Pflanzungen im öffentlichen Bereich müssen eine Vegetationsperiode nach Fertigstellung der Erschließungsmaßnahmen abgeschlossen sein. Auf den privaten Flächen sind die Pflanzungen eine Vegetationsperiode nach Beendigung der Baumaßnahmen auf dem Grundstück herzustellen. Alle Wiesenflächen sind 2x jährlich (i.d.R. nicht vor dem 15.06. und im Herbst) zu mähen. Das Mähaut ist während der ersten drei Jahre zu entfernen. Während der Baumaßnahmen sind Schutzvorkehrungen für die zu erhaltenden Einzelbäume, Pflanzenbestände und Vegetationsflächen sowie den Teich entsprechend DIN 18920 bzw. RAS-LP 4 vorzusehen.

Es gilt das Landesnaturschutzgesetz M-V vom 22.10.2002 geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.07.2006 und die Baumschutzsatzung der Hansestadt Stralsund vom 22.03.2004, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 3 vom 24.04.2004.

Ordnungswidrig nach § 84 Abs. 1 Nr. 1 LBauO M-V sowie § 5 Abs. 3 Kommunalverfassung M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig, ohne eine Ausnahmegenehmigung zu besitzen, von den örtlichen Bauvorschriften nach § 86 LBauO M-V abweicht. Die Ordungswidrigkeiten können gemäß § 84 Abs. 3 LBauO M-V mit einer Geldbuße geahndet werden.

### VERFAHRENSVERMERKE

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Bürgerschaft vom 29.05. 2008. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im Amtsblatt Nr. 7 im Anzeigenkurier am 25.07.2008 erfolgt.

Hansestadt Stralsund,

2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 und § 20 Landesplanungsgesetz mit Schreiben vom 12.08.2008 beteiligt worden.

Hansestadt Stralsund, 0 7. Jan. 2009 3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 12.08.2008 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

## Hansestadt Stralsund, 0 7. Jan. 2009

4. Der katastermäßige Bestand im Geltungsbereich der 1.Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 c am 16:12:2000 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte (ALK) im Maßstab 1:1000 ( aus dem ursprünglichen Maßstab 1:2000 abgeleitet) vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

Fachgebiet Kataster Hansestadt Stralsund, 16.12.2008 und Vermessung 5. Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund hat die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 01.12.200 geprüft. Das Ergebnis ist mit Schreiben vom 19.12.200 mitgeteilt worden.

Hansestadt Stralsund, 6. Die 1.Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil

A), den textl. Festsetzungen und den örtlichen Bauvorschriften (Teil B) wurde am 04.12,2008 von der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund als Satzung Die Begründung zur 1.Änderung des Bebauungsplanes wurde mit Beschluss der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund vom .04.12.2.00.8..... gebilligt.

Hansestadt Stralsund,

Der Oberbürgermeister

7. Die Bebauungsplansatzung der 1. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) sowie den textlichen Festsetzungen und den örtlichen Bauvorschriften (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Hansestadt Stralsund, 0 7, Jan. 2009

8. Die ortsübliche Bekanntmachung der Satzung sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, erfolgte am 10.02.0.5 im Amtsblatt Nr. .d. der Hansestadt Stralsund. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 214 und § 215 BauGB sowie § 5 KV M-V) und weiter auf die Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 39 und 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes ist mit Ablauf des 10.02.2205 in Kraft getreten.

HANSESTADT STRALSUND DER OBERBÜRGERMEISTER **BAUAMT** 

ABTEILUNG PLANUNG UND DENKMALPFLEGE

1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 30c 'MARITIMER GEWERBEPARK FRANZENSHÖHE' rechtsverbindlich mit Ablauf des: 10.02.0.9

M 1:1000

Oktober 2008